Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Marktgemeinde Übelbach
(GKZ: 60651)

GZ.: ABT07-75347/2018-19

Graz, am 10. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 23

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 24

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 25

4.6 Baurechtsverträge 25

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 25

4.8 Risikomanagement für Haftungen 25

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 26

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 26

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 27

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN 28
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen 28
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 28
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 29
5.4 Darlehen 30
5.5 Leasinggeschäfte 30
5.6 Haftungen 30
5.7 Finanzsituation 31
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 36

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl	Landesgesetzblatt

lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement" dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement" und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement" teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Übelbach auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Übelbach erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Marktgemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 12.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die

staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge

und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Marktgemeinde:	Übelbach
Gemeindenummer:	60651
Bezirk:	Graz-Umgebung
Einwohner am 01.01.2025:	2.068
Fläche:	94,5 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	22

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Marktgemeinde Übelbach waren lt Dienstpostenplan zum Stichtag 31.12.2024 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010) zwölf Bedienstete mit 7,87 VZÄ beschäftigt. Dem vorgelegten Organigramm ist zu entnehmen, dass insgesamt zwei Bedienstete in der Finanzbuchhaltung beschäftigt sind.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Marktgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht, wodurch ein Teil der Prüfungsfelder durch Fernzugriff auf das System abgearbeitet werden konnte.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Marktgemeinde weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 vier Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 1.355.988,91 aus.

Somit stimmen die mit den Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 übermittelten Datensätze, mit einem Gesamtstand per 31.12.2024 von € 1.355.988,91, mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde werden im Teil A1 „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ vier Haftungen für die M KG mit einem offenen Gesamtstand per 31.12.2024 von € 1.355.988,91 geführt, wobei eine Haftung mit Ende des HH-Jahres 2024 ausgelaufen ist.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Marktgemeinde werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in verschiedenen Ordnern und sind strukturiert abgelegt. Es ist für jede Haftung ein eigener Akt angelegt.

Zu den vier Haftungen für die gemeindeeigene KG wurden bei allen Haftungen die Haftbriefe, Gemeinderatsbeschlüsse, die Zeichnungs-/Funktionsbestätigungen, Kontoauszüge und aufsichtsbehördliche Genehmigungen vorgefunden.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Bei der Überprüfung der vorgelegten Haftbriefe wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde die Haftungen als Garant übernommen hat. In den Garantieerklärungen sind die KG als Haftungsnehmer, die Marktgemeinde als Garant, sowie das darlehensgebende Bankinstitut als Haftungsgeber und der Betrag für den gehaftet wird, angeführt. Die jeweils angeführten zeitlichen Befristungen stimmten mit jenen in der Auswertung der Gemeindehaushaltsdaten überein.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Bei Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss 2024 wurde festgestellt, dass der Haftungsnachweis (Anlage 6r) gem den Bestimmungen § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 beigelegt war.

Bei der Überprüfung des Haftungsnachweises war festzustellen, dass die Erfassung der ausgewiesenen Haftungen für die „M KG“ im Teil A1 Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen erfolgte.

Lt der von der Statistik Austria definierten Sektoreneinteilung gem ESVG 2010 ist die M KG dem Sektor 1313 Gemeinden, Sektor Staat zugeordnet und sind die Haftungen gegenüber der M KG im Teil B darzustellen. Ergänzende Ausführungen sind im Punkt 2.4 enthalten.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die Darlehen der M KG im Teil B der Anlage 6r „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

Es wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Beträge im Haftungsnachweis ident mit der Auswertung der Gemeindehaushaltsdaten waren.

Die weitere Überprüfung der Daten im Haftungsnachweis, wie Zu- und Abgänge und der Endstände des jeweiligen HH-Jahres mit den vorhandenen Aufzeichnungen der Marktgemeinde ergab keine vollständige Übereinstimmung. Es erfolgte im Haushaltsjahr 2024 eine falsche Zuzählung von Spesen und Zinsen bei der Haftung Kindergartenbau 2019 iHv € 60.000,00.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Anlage 6r im RA 2025 für die übernommene Haftung für den Kindergartenbau 2019 zu korrigieren und korrekt darzustellen.

Die in der Anlage 6r ausgewiesenen Haftungsrahmen stimmten mit den Garantieerklärungen und den aufsichtsbehördlichen Genehmigungen überein.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Die Marktgemeinde hat keine Haftungen für Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz übernommen, es wurden keine Satzungen vorgelegt.

4.6 Baurechtsverträge

Die Marktgemeinde ist keine Baurechtsverträge eingegangen.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Der Marktgemeinde wurde gem Kaufvertrag vom 02.02.2023 die Übernahme einer Haftung zur Beseitigung allfälliger Altlasten, befristet mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 und der Höhe des Kaufpreises von € 26.000,00, am 12.09.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt (GZ: ABT07-105454/2023-8). Diese Haftung ist im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, künftig auch Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten in den Haftungsnachweis zu übernehmen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

Die Marktgemeinde führt kein Haftungsmonitoring für die eingegangenen Haftungen durch, auch Rückstellungen gem § 30 VRV 2015 werden nicht gebildet. Da die Haftungen für Darlehensaufnahmen der gemeindeeigenen KG eingegangen wurden, wird das Risiko des Eintretens der Übernahme einer Haftung als gering bewertet. Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum erfolgte nicht.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

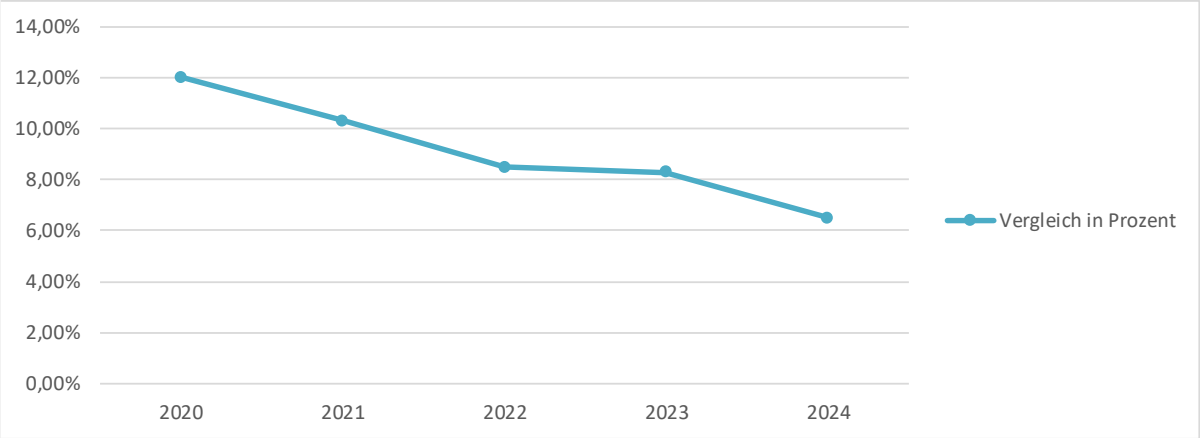
4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Lt Auskunft der Marktgemeinde gibt es keine weiteren Verträge, die eine allfällige Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	2.269.856	2.059.625	1.672.160	1.580.432	1.355.989
Bilanzsumme	18.912.077	19.966.447	19.731.575	19.064.602	20.843.855
Vergleich in Prozent	12,00%	10,32%	8,47%	8,29%	6,51%



Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt einen kontinuierlichen Rückgang der Haftungssumme im Prüfungszeitraum. Die Höhe und die Anzahl der Haftungen als auch der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Haftungen keine wesentlichen Risiken für die finanzielle Situation der Marktgemeinde darstellen.
Im Prüfzeitraum sind lt Stellungnahme der Marktgemeinde keine Haftungen schlagend geworden.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Haushaltsüberwachung:
Die Anordnungen werden in der Marktgemeinde im HBS vom Bürgermeister erteilt. Die Steuerung der Inanspruchnahme und die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagwerte, sowie die Haushaltsüberwachung gem §§ 12 Abs 1 Z 3 und 13 Abs 3 StGHVO ist somit Aufgabe des Bürgermeisters.

Im Anordnungscockpit sind der Voranschlagswert und der Kreditrest ersichtlich. Darüber hinaus ist im HBS eine Budgetüberwachung mit einem Ampelsystem definiert. Eine stichprobenartige Prüfung von Belegen durch den eingerichteten Fernzugriff hat ergeben, dass auch Anordnungen erteilt werden, wenn die Voranschlagsstelle bereits überschritten wurde oder keine Bedeckung gegeben war.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert eine gezielte Haushaltsüberwachung sowie Kontrollaufzeichnungen gem § 84 StGHVO zu führen. In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, die Bestellungen und Lieferungen, die Rechnungsstellungen und -legungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen.

Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen gem § 79 Abs 2 der GemO wurde vom Gemeinderat bei der Genehmigung des Voranschlages nicht beschlossen. Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Möglichkeit der im § 79 Abs 2 GemO geregelten Deckungsfähigkeit zu prüfen und zu klären, ob damit eine flexiblere und effizientere Gebarung bei der Umsetzung des Voranschlages gewährleistet wäre.

Mahnwesen:
Die Außenstände werden lt Auskunft der Marktgemeinde in regelmäßigen Abständen überprüft und eingemahnt. Die Marktgemeinde wird eingeladen das automatisierte Mahnwesen im HBS zu nutzen.

Organisation der Gemeinde:

Die Aktenführung wird nicht von allen Mitarbeitern des Gemeindeamts ausschließlich digital geführt, einige Angestellte führen auch parallele Ordner bzw Handakten. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass auch die Bearbeitung der Akten nicht in allen Bereichen digital durchgeführt wird. Dies führt nicht nur zu Intransparenz in der Aktenverwaltung, sondern birgt auch das Risiko, dass gesetzliche Änderungen und/oder Änderungen im Steuern- und Abgabenbereich keinen Eingang in die Bearbeitung der Akten finden.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, die vorhandenen Möglichkeiten eines integrierten EDV-Systems von Gemeindehaushalts- und Aktenführung zu nutzen und gegebenenfalls den Mitarbeitern den Besuch von entsprechenden Schulungen zu ermöglichen.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Marktgemeinde wurde keine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 vom Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, da der Gemeindekassier dem Entwurf nicht zugestimmte. Ein neuerlicher Entwurf wurde im Zuge der Querschnittsprüfung übermittelt, dieser wurde jedoch nicht in Kraft gesetzt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert die ADG in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben und den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung zu überarbeiten und zu erlassen.

Lt Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und drei Nebenzahlstellen eingerichtet, Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Von der Marktgemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist. Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200000, „Hauptkassa“) stimmte am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen im Kassabuch und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein.

Bei den ausgewiesenen drei Nebenzahlstellen war nur bei einer Nebenzahlstelle die Übereinstimmung zwischen dem Kassenbestand der Barkassa und den Aufzeichnungen im Kassajournal sowie in der Buchhaltung gegeben. Tagesaktuelles buchen konnte nicht festgestellt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auf eine tagesaktuelle Verbuchung der Geschäftsfälle zu achten, um eine transparente und nachvollziehbare Buchhaltung sicherzustellen. Die Übereinstimmung des Barbestandes in der Barkasse mit dem elektronisch geführten Kassenbuch und den Tagesabschlüssen ist sicherzustellen.

Der Kontostand des Hauptkontos (Konto 210010) stimmte am Prüfungstag mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein. Auch das Nebenkonto (Konto 210060) ergab eine Übereinstimmung mit der Buchhaltung.
In der Marktgemeinde ist der Bürgermeister gem § 45 Abs 2 lit k iVm § 84 GemO anordnendes Organ der Haushaltsführung. Mittelverwendungen, die den Bürgermeister betreffen, werden von der Vizebürgermeisterin angeordnet. Ein weiteres Anordnungsrecht unter seiner Verantwortung für einen Bediensteten besteht nicht.

In den vorliegenden schriftlichen Dienstverfügungen der einzelnen Bediensteten ist eine Zeichnungsberechtigung für die Bankkonten des Zahlungsverkehrs nicht vorgesehen.
Die Zeichnungsberechtigungen sind auf den Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeindekassie beschränkt, das Zeichnungsrecht wird nur gemeinsam ausgeübt und entspricht § 143 Abs 3 Z 1 StGHVO.

Im Nachweis der liquiden Mittel sind noch weitere nachstehende Zahlwege dargestellt:

- Erhaltungsrücklagen (Konto 29412xx)
- Kautionen (Konto 29411xx)
- Rücklage Elektrizitätsversorgung (Konto 2941xxx)

Die Abrechnungsmodalitäten der Barkassen sind in der Beilage 13 der ADG geregelt.
Es ist kein Bankomatterminal in Verwendung.

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):

„Übelbacher Silberscheine“:
In den Wirtschaftsbetrieben im Gemeindegebiet von Übelbach kann auch mit „Übelbacher Silberscheinen“ bezahlt werden. Diese sind im Gemeindeamt und in der örtlich ansässigen Bank käuflich zu erwerben. Die Gutscheine haben einen Wert von je € 10,00, haben eine fortlaufende Nummer und sind mit einem Wasserzeichen versehen.
Der Ankauf und die Ausgabe werden in einer eigenen Liste geführt.

Die Verwaltung der „Übelbacher Silberscheine“ wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher betrachtet. Eine eingehendere Prüfung behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Marktgemeinde existieren 13 Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 lt Nachweis über Haushaltsrücklagen stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.
Eine allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von € 4.334,59 ist vorhanden.

Bei der Rücklage „Wasserversorgung Erhaltungsrücklage“ wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2024 € 18.500,99 auf das Sparkonto zugeführt, jedoch nicht vermögenswirksam gebucht wurde. Die Rücklagengebarung ist nicht schlüssig nachvollziehbar.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Rücklagenbuchung der „Wasserversorgung“ zu überprüfen und zu korrigieren, um eine Übereinstimmung zwischen dem Stand in der Buchhaltung und dem Stand der ZMR herzustellen.

In den 13 Sparkonten sind vier Kautionskonten enthalten, die nicht mit den Verwahrgeldkonten übereinstimmen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verbuchung und Verwendung der Kautionen aufzuklären.

Die Zuführung der Rücklagen an die Sparkonten erfolgt nach Beschlussfassung des RA 2024.

Die Unterschriftsprobenblätter wurden vorgelegt und entsprechen § 143 StGHVO Abs 1.

5.4 Darlehen

Im Rechnungsabschluss 2024 sind im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) per 31.12.2024 insgesamt 34 Darlehen ausgewiesen.

Die Darlehensakten werden in physischer Form geführt. Die Darlehensendstände per 31.12.2024 lt RA 2024 stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Die Ablage der Darlehensunterlagen erfolgt in Ordnern und stellt sich übersichtlich dar. Im Zuge der Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass einige Dokumente zwar digital vorhanden, jedoch nicht in den Ordnern abgelegt wurden:

- Die Beschlüsse des Gemeinderates waren in 23 Akten nicht abgelegt.
- Die Zeichnungsbestätigungen fehlten in fünf Akten.
- In vier Akten ist keine aufsichtsbehördliche Genehmigung abgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

Bei vier Darlehen war die in der Anlage 6b (Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) ausgewiesene „Darlehenshöhe gesamt“ mit den in den Kreditverträgen angeführten Darlehenshöhen nicht nachvollziehbar. Bei einem Darlehen stimmte die in der Anlage 6b ausgewiesene Laufzeit mit dem Kreditvertrag und dem Tilgungsplan nicht überein.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehen auf deren Darlehenshöhe und Laufzeit zu überprüfen, den Datenbestand ggf zu korrigieren und in der Anlage 6b korrekt auszuweisen.

5.5 Leasinggeschäfte

In der Marktgemeinde sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

5.6 Haftungen

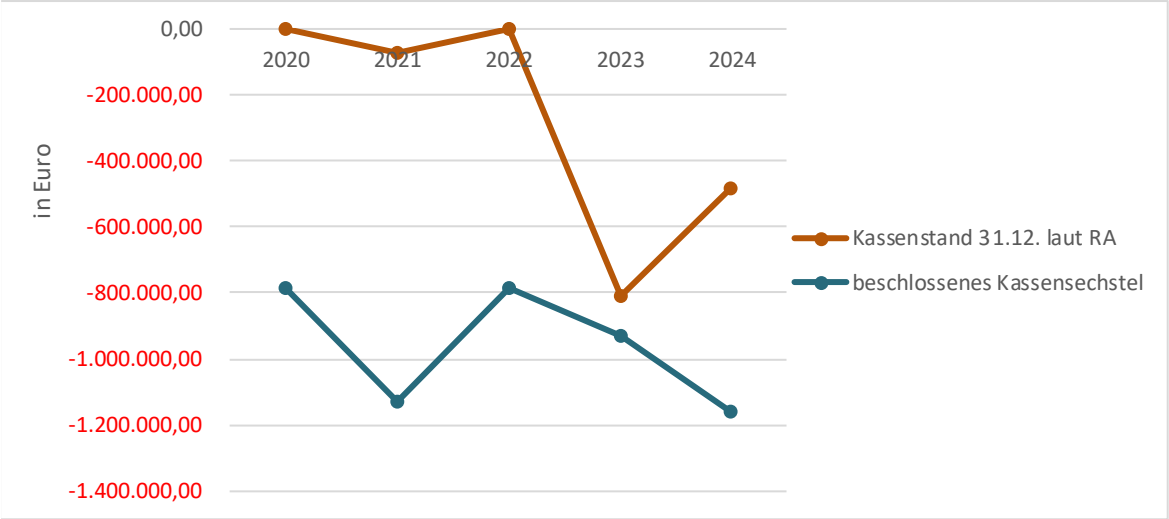
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12. laut RA	-38 969,82	-72.845,75	-268 612,96	-809.348,56	-482.154,81
beschlossenes Kassensechstel	-787.850,00	-1.130.900,00	-782.800,00	-928.383,00	-1.160.850,00



Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

Die Grafik stellt die Entwicklung des Kassenstandes am 31.12. lt Rechnungsabschluss von 2020 bis 2024 dar. Der Kassenstand zeigt einen kontinuierlichen Abwärtstrend durch die Finanzierung von Investitionen, im HHJ 2024 wurde ein Härteausgleich iHv € 438.900,00 ausbezahlt und zeigt sich in der Grafik.

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen der beschlossenen Kassenstärker gegeben.

Beurteilung des Ergebnishaushaltes

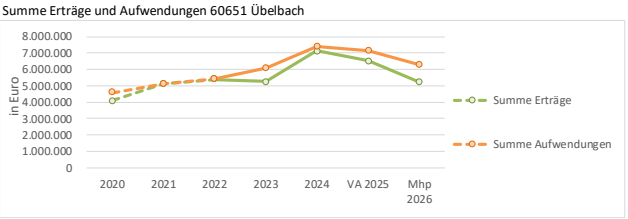
Entwicklung des Ergebnishaushalts

60651 Übelbach, Werte in Euro

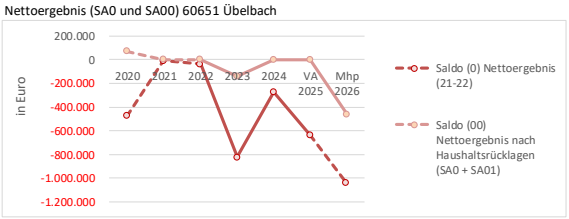
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	4.097.141	5.098.550	5.376.965	5.262.913	7.131.334	6.516.800	5.246.000
SU	Summe Aufwendungen	22	4.571.307	5.108.490	5.413.974	6.084.623	7.401.408	7.152.400	6.288.900
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-474.166	-9.940	-37.009	-821.710	-270.073	-635.600	-1.042.900
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	72.078	0	0	-139.117	0	0	-458.400

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 6.076.600

Summe Erträge und Aufwendungen 60651 Übelbach



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 60651 Übelbach



Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

Die Kennzahl SA0 war in den Haushaltsjahren des Prüfungszeitraums negativ und wurde – ausgenommen im HH-Jahr 2023 - durch eine Entnahme aus der EB-Rücklage das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen ausgeglichen dargestellt.

Auch der Voranschlag 2025 und Mittelfristige Haushaltsplan ab 2026 zeigt eine negative Entwicklung des Ergebnishaushaltes und ist die Marktgemeinde somit weiterhin nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und nicht finanzierungswirksamen Erträgen durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken.

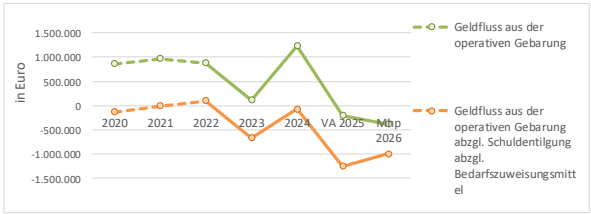
Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

Entwicklung des Finanzierunghaushalts

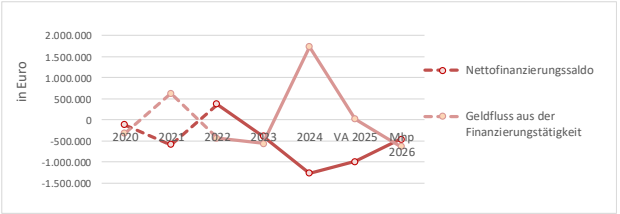
60651 Übelbach, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	**SA1**	857.183	965.385	877.495	119.067	1.235.606	-202.500	-384.800
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	**SA1-Ti**	-130.376	-9.581	99.184	-667.536	-67.852	-1.254.000	-996.700
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	**SA2**	-985.549	-1.560.610	-517.123	-510.494	-2.500.346	-795.300	-78.400
SA3	Nettofinanzierungssaldo	**SA3**	-128.365	-595.225	360.372	-391.427	-1.264.740	-997.800	-463.200
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**SA4**	-320.926	619.422	-441.151	-559.979	1.729.095	17.300	-631.400
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**SA5**	-449.291	24.197	-80.779	-951.406	464.356	-980.500	-1.094.600

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 60651 Übelbach



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 60651 Übelbach



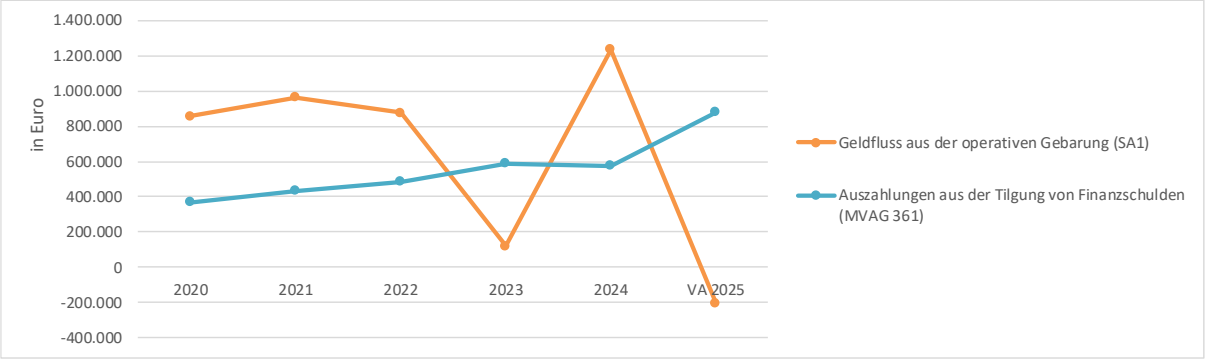
Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war nur in den Haushaltsjahren 2021 und 2024 positiv. In den Prüfungsjahren 2020 bis 2024 standen keine frei verfügbaren Mittel aus der operativen Gebarung im Kernhaushalt zur Bedeckung von investiven Vorhaben zur Verfügung.

Der VA 2025 und der Mittelfristige Haushaltsplan 2026 zeigen weiterhin einen negativen Trend. Seitens der Marktgemeinde wurde ein Konsolidierungskonzept erarbeitet und am 25.06.2025 übermittelt.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	857.183	965.385	877.495	119.067	1.235.606	-202.500
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	369.619	433.096	486.176	590.367	576.174	880.300



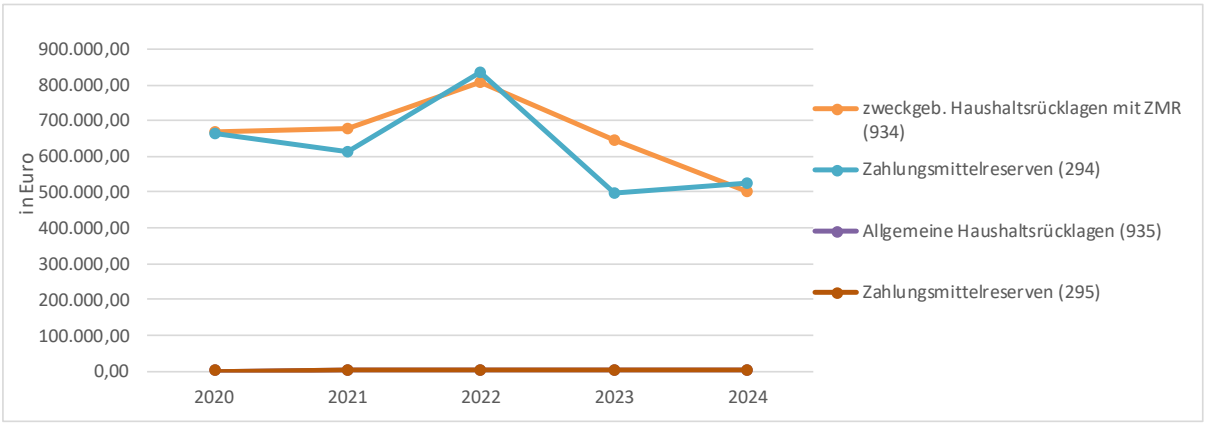
Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

Mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) konnte die Auszahlung aus der Tilgung von Finanzschulden nur im HH-Jahr 2023 nicht bedeckt werden (Gesamthaushalt). Die Voranschlagswerte 2025 zeigen eine wesentliche Verschlechterung. Der Geldfluss aus der operativen Gebarung ist negativ und können die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen nicht bedeckt werden.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	667.387,83	675.667,98	807.160,16	645.445,30	504.286,90
Zahlungsmittelreserven (294)	665.236,86	612.690,11	837.024,97	495.909,27	525.097,82
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	4.333,31	4.333,63	4.333,95	4.334,27	4.334,59
Zahlungsmittelreserven (295)	4.333,31	4.333,63	4.333,95	4.334,27	4.334,59



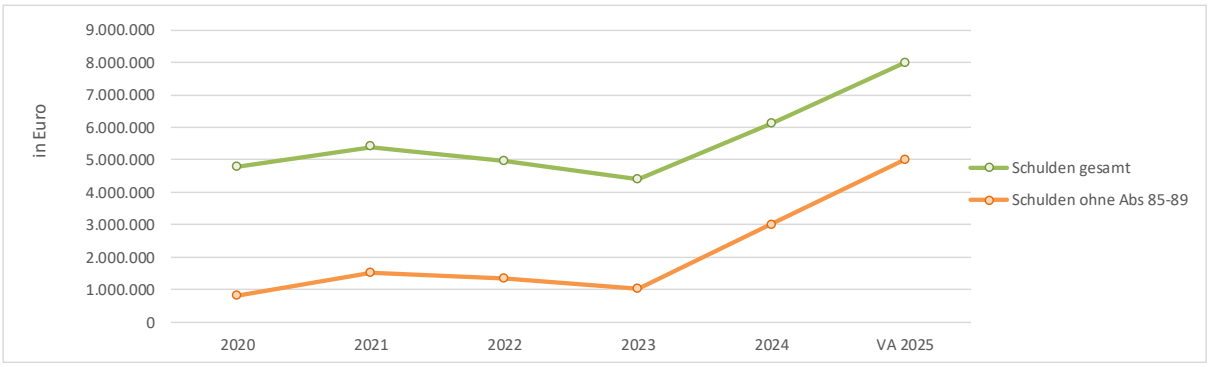
Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

In den HHJ 2023 und 2024 wurden Rücklagenentnahmen zur Finanzierung investiver Vorhaben getätigt.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	4.779.825	5.399.248	4.958.096	4.398.118	6.139.449	7.993.500
Schulden ohne Abs 85-89	805.790	1.515.173	1.338.450	1.016.281	3.021.378	5.012.600



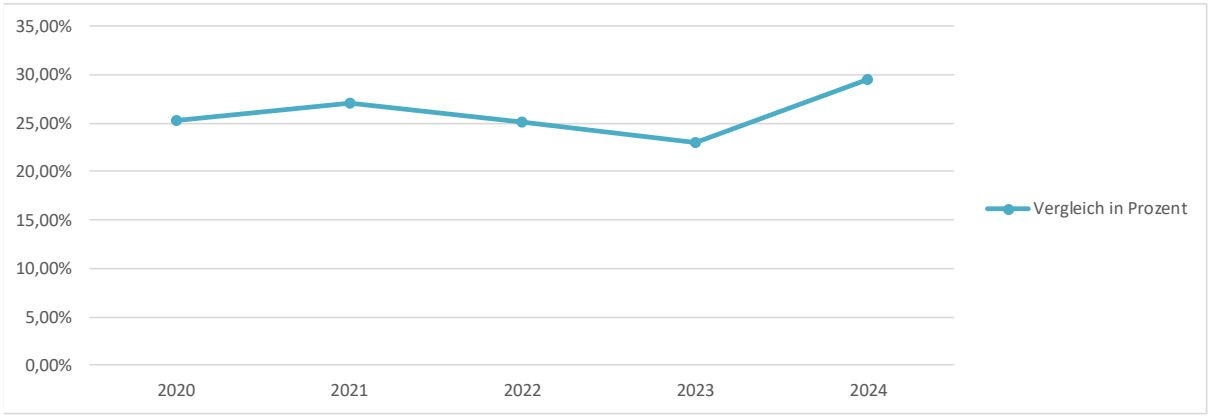
Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

Der Schuldenstand erhöhte sich im Prüfungszeitraum von € 4.779.825,44 (Endstand per 31.12.2020) auf € 6.139.449,14 (Endstand 31.12.2024). Der Anstieg im Jahr 2024 ist vor allem auf den Neubau der Feuerwehr- und Bergrettungszentrale zurückzuführen. Lt dem vorliegenden VA 2025 sind weitere Darlehensaufnahmen für dieses Vorhaben in Höhe von € 868 800,00 geplant.

Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2024 34 Darlehen auf, wobei ein Darlehen im HH-Jahr 2024 ausgelaufen ist, ein weiteres endet 2025.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	4.779.825	5.399.248	4.958.096	4.398.118	6.139.449
Bilanzsumme	18.912.077	19.966.447	19.731.575	19.064.602	20.843.855
Vergleich in Prozent	25,27%	27,04%	25,13%	23,07%	29,45%



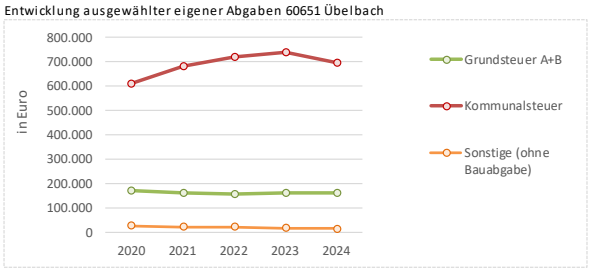
Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

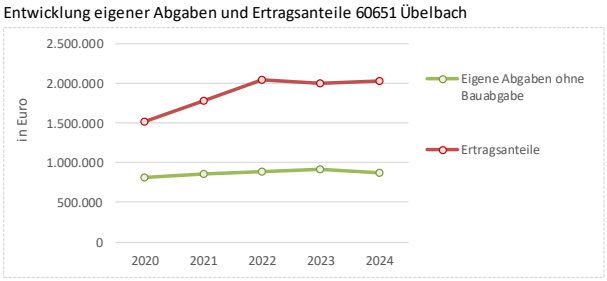
Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Darlehensbelastung der Marktgemeinde weiterhin einen hohen Verschuldungsgrad aufweist.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	19.116	20.105	20.414	19.923	21.415	20.200
Grundsteuer B	151.930	142.190	133.353	139.519	139.330	139.200
Kommunalsteuer	611.471	682.548	721.076	739.854	697.811	710.000
Tourismusabgaben	1.885	2.509	2.315	1.837	105	200
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0	0
Bauabgabe	20.100	13.364	15.178	6.526	5.004	5.000
Verwaltungsabgaben	11.098	6.971	5.338	2.707	3.437	3.000
Sonstige eigene Abgaben	12.585	12.230	12.448	12.149	9.115	12.500
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**808.085**	**866.552**	**894.944**	**915.988**	**871.212**	**885.100**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	1.526.420	1.780.024	2.040.413	2.000.813	2.038.063	2.019.900
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.334.505**	**2.646.577**	**2.935.357**	**2.916.801**	**2.909.275**	**2.905.000**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.354.605**	**2.659.941**	**2.950.535**	**2.923.327**	**2.914.279**	**2.910.000**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0





Datenquelle: GemBon, 25.06.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2024 eine negative Entwicklung der Einnahmen aus den Bau- und Verwaltungsabgaben. In den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 ist die Entwicklung der Einnahmen aus den Ertragsanteilen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 positiv. Im Haushaltsjahr 2024 zeigt sich hingegen wieder ein Anstieg der Einnahmen aus den Ertragsanteilen. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer sanken nach einer positiven Entwicklung in den Jahren 2022 und 2023 wieder auf das Niveau von 2021.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die übernommenen Haftungen für die Darlehen der M KG im Teil B der Anlage 6r „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ auszuweisen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.
2.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Anlage 6r im RA 2025 für die übernommene Haftung für den Kindergartenbau 2019 zu korrigieren und korrekt darzustellen.
3.	4.7	Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, künftig auch Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten in den Haftungsnachweis zu übernehmen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.
4.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gfg geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
5.	4.11	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Marktgemeinde wird aufgefordert eine gezielte Haushaltsüberwachung sowie Kontrollaufzeichnungen gem § 84 StGHVO zu führen. In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, die Bestellungen und Lieferungen, die Rechnungsstellungen und -legungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen.

6.			Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen gem § 79 Abs 2 der GemO wurde vom Gemeinderat bei der Genehmigung des Voranschlages nicht beschlossen. Der Marktgemeinde wird empfohlen, die Möglichkeit der im § 79 Abs 2 GemO geregelten Deckungsfähigkeit zu prüfen und zu klären, ob damit eine flexiblere und effizientere Gebarung bei der Umsetzung des Voranschlages gewährleistet wäre.
7.			Der Marktgemeinde wird empfohlen, die vorhandenen Möglichkeiten eines integrierten EDV-Systems von Gemeindehaushalts- und Aktenführung zu nutzen und gegebenenfalls den Mitarbeitern den Besuch von entsprechenden Schulungen zu ermöglichen.
8.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert die ADG in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben und den tatsächlichen Abläufen in der Gemeindeverwaltung zu überarbeiten und zu erlassen.
9.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auf eine tagesaktuelle Verbuchung der Geschäftsfälle zu achten, um eine transparente und nachvollziehbare Buchhaltung sicherzustellen. Die Übereinstimmung des Barbestandes in der Barkasse mit dem elektronisch geführten Kassenbuch und den Tagesabschlüssen ist sicherzustellen.
10.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Rücklagenbuchung der „Wasserversorgung“ zu überprüfen und zu korrigieren, um eine Übereinstimmung zwischen dem Stand in der Buchhaltung und dem Stand der ZMR herzustellen.
11.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verbuchung und Verwendung der Kautionen aufzuklären.
12.	5.4	Darlehen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen.

13.			Der Marktgemeinde wird empfohlen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.
14.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehen auf deren Darlehenshöhe und Laufzeit zu überprüfen, den Datenbestand ggf zu korrigieren und in der Anlage 6b korrekt auszuweisen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:40:38+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	